



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 11.03.2020  
Telefon: 03501 515 1166/1177  
Aktenzeichen: Allgemeinverfügung Corona  
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

## Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuelle breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus und am 02.03.2020 wurde der erste Fall im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bekannt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (11.03.2020) sind im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits 3 Personen nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Insgesamt befinden sich derzeit 87 Personen in häuslicher Quarantäne.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt unter Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Meldepflicht von Veranstaltungen und Menschenansammlungen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus vom 04.03.2020 als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG daher die folgende Allgemeinverfügung:

### Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über das Verbot von nicht unter freiem Himmel stattfindenden öffentlichen und die Meldepflicht von nichtöffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Öffentliche Veranstaltungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die nicht unter freiem Himmel stattfinden und an denen mehr als 100 Personen teilnehmen, werden untersagt.
2. Die nach Ziffer 1 angeordnete Veranstaltungsuntersagung gilt auch für die Veranstaltungen, die im Rahmen der Umsetzung der Allgemeinverfügung über die Meldepflicht von Veranstaltungen und Menschenansammlungen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus vom 04.03.2020 bereits einen Auflagenbescheid erhalten haben.
3. Veranstaltungen (öffentlich und nichtöffentlich) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die nicht unter freiem Himmel stattfinden und an denen mehr als 50 Per-

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20  
UST-IdNr.: DE140640911



sonen teilnehmen, sind dem Verwaltungsstab des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen.

4. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind sowie für Veranstaltungen, die durch die nach Art. 4 Grundgesetz gewährleistete Religionsfreiheit geschützt sind. Diese Veranstaltungen sind dem Verwaltungsstab des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen.
5. Öffentliche Veranstaltungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die unter freiem Himmel stattfinden und an denen mehr als 100 Personen teilnehmen, sind dem Verwaltungsstab des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

#### **I.**

Das Landratsamt des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

#### **II.**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.



Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat auf der Internetseite <http://www.landratsamt-pirna.de/> ein Formular hinterlegt, das für die nach Ziffer 3 bis 5 angeordnete Meldung genutzt werden kann.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche und gesellschaftliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die unter Ziffer 1 geregelte Veranstaltungsuntersagung sowie die unter Ziffer 3 bis 5 verfügten Meldepflichten erforderlich und geboten. Milde- re, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes werden von dieser Verfügung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

M. Geisler

**Kontaktdaten für die Anzeige der Versammlung:**

[verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de](mailto:verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de)

Tel: 03501 515 1166/1177